Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

die Errichtung des Unterwerks Erlenstegen im Stadtgebiet von Nürnberg

Ansbach, den 28.06.2021

<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
A.	Tenor	5
1.	Feststellung des Plans	5
2.	Festgestellte Planunterlagen	
3.	Nebenbestimmungen	
3.1	Unterrichtungspflichten sowie Belange von Spartenträgern	6
3.2	Bautechnik und Baubetrieb	
3.3	Elektrotechnik	8
3.4	Immissionsschutz	8
3.5	Natur- und Landschaftsschutz	9
3.6	Denkmalpflege	
3.7	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
4.	Sofortige Vollziehung	10
5.	Kosten	10
B.	Sachverhalt	10
C.	Entscheidungsgründe	11
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	
2.1	Öffentliche Belange	
2.1.1	Bautechnik und Baubetrieb sowie Elektrotechnik	13
2.1.2	Immissionsschutz	13
2.1.2.	1 Anlagenlärm	13
2.1.2.	2 Baulärm	15
	3 Elektromagnetische Verträglichkeit	16
2.1.3	Natur- und Landschaftsschutz	18
2.1.4	Denkmalpflege	
2.1.5	Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft	
2.1.6	Träger von Versorgungsleitungen	
2.1.7	Sonstige Belange der Stadt Nürnberg	
2.2	Abwägung	
3.	Kostenentscheidung	21
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

AllMBI Allgemeines Ministerialamtsblatt

ARS Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV

B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch
BayBO Bayer. Bauordnung
BayEG Bayer. Enteignungsgesetz

BayNatEG Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStMI Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBI Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWaldG Bayer. Waldgesetz
BayWG Bayer. Wassergesetz
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

Bek Bekanntmachung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

16. BlmSchV 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-

schutzverordnung)

24. BlmSchV Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung

26. BlmSchV Verordnung über elektromagnetische Felder

BMV Bundesminister für Verkehr BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BOStrab Straßenbahn – Bau – und Betriebsordnung

BRS Baurechtssammlung
BVerwG Bundesverwaltungsgericht
BWaldG Bundeswaldgesetz

BWV Bauwerksverzeichnis

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift DVBI Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

EKrV
 Eisenbahnkreuzungsverordnung
 FFH-RL
 Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie

Fl. -Nr. Flurstücksnummer
FlurbG Flurbereinigungsgesetz
FStrG Fernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBI Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)

GVS Gemeindeverbindungsstraße

IGW Immissionsgrenzwert KG Bayerisches Kostengesetz

MABI Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

NJW Neue Juristische Wochenschrift NVwZ Neue Verwaltungszeitschrift OVG Oberverwaltungsgericht PBefG Personenbeförderungsgesetz PlafeR Planfeststellungsrichtlinien

RdL Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift RE Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG Raumordnungsgesetz

St Staatsstraße

StVO Straßenverkehrsordnung TKG Telekommunikationsgesetz

UPR Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985

V-RL Vogelschutz - Richtlinie VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Errichtung des Unterwerks Erlenstegen im Stadtgebiet von Nürnberg

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Errichtung eines Straßenbahnunterwerks auf dem Gelände an der Wendeschleife im Bereich der Haltestelle Erlenstegen, 90491 Nürnberg, wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Bescheides ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit "nachrichtlich" gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unter- lage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht Teilprojekt Erlenstegen vom 25.11.2020	
1.3	Stellungnahme zum Nahverkehrsplan vom 02.09.2020	
1.3	Übersicht der 5 Bereiche mit erforderlichen zusätzlichen UW vom 03.09.2020 (nachrichtlich)	
2.1.1	Bebauungsplanauszug Erlenstegen vom 12.07.2006 (nachrichtlich)	
3.1.1	Abb. 8 Übersicht aus Bayernatlas vom 19.10.2020 (nachrichtlich)	1:500
3.1.1	Bilder zum Standort UW Erlenstegen (nachrichtlich)	
3.1.2	Standortvarianten Bereich Wendeschleife	
3.1.3	Grundstücksübersicht mit Katasterauszug Eigentümer vom 25.10.2019	1:500
4.2.1	Übersichtslageplan vom 06.10.2020 (nachrichtlich)	1:1000
4.2.1	Lageplan vom 06.10.2020	1:250
4.2.2	Geotechnischer Bericht vom 30.10.2020	
4.3.5	Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 06.10.2020	1:100

Unter- lage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
4.4.5.1	Niederspannungsverteilung 1 – Einspeisung vom 26.10.2020	
4.4.5.1	Niederspannungsverteilung 2 – Fehlerstromschutzschalter vom 26.10.2020	
4.4.5.1	Niederspannungsverteilung 3 – 7 Beleuchtung, Heizung, Steckdosen vom 26.10.2020	
4.4.5.1	Niederspannungsverteilung 8 – Abgänge DC 60 vom 26.10.2020	
4.4.5.1	Niederspannungsverteilung 9 – Alarme vom 26.10.2020	
4.4.5.2	Elektroplanung vom 19.10.2020	1:50
4.7	Planung Fahrleitung vom 19.10.2020	1:250
4.8	Neue VAG Kabeltrasse vom 29.07.2020	1:500
4.8	Anordnung Bahnstromversorgungsanlagen vom 26.10.2020	1:50
4.8	Übersichtsschaltplan vom 26.10.2020	
4.9	Schema Fernwirkanbindung vom 27.10.2020	
5.1	UVP – Vorprüfung vom 28.09.2020	
5.2	Freiflächengestaltungsplan vom 28.08.2020	1:250
6.1	Schalltechnische Stellungnahme mit Gutachten nach TA Lärm vom 16.09.2020	
6.2	Beurteilung der elektromagnetischen Felder vom 14.08.2020	
7.1.1	Gefährdungsabschätzung Versickerung vom 30.10.2020	
7.1.1	Umweltamt Nürnberg – Einverständnis mit Versickerung vom 02.11.2020	
8.1	Terminlauf Meilensteine vom Oktober 2020 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten sowie Belange von Spartenträgern

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, unter Vorlage der Ausführungspläne und Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der (gegebenenfalls) erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Bau des Unterwerkes koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien gewährleistet ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

3.1.2 Der N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne sowie eines Bauzeitplans – sobald dieser aufgestellt wurde – damit die erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten an den betroffenen Versorgungsanlagen mit den Gleisbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall jederzeit ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.

Vor Beginn der Baumaßnahme sind genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze in Handschachtung – nach Angaben und Einweisung durch des Fachpersonals der N-ERGIE Netz GmbH – festzustellen.

Bei Auskofferungen sind die Versorgungsanlagen so abzusichern, dass eine Lageveränderung und Leitungsbeschädigung während der Baumaßnahme sowie nach der Wiederverfüllung ausgeschlossen ist.

3.2 Bautechnik und Baubetrieb

- 3.2.1 Bei der Erstellung der Betriebsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere die BOStrab vom 11.12.1987, in der Fassung vom 01.10.2019 sowie die BOStrab-Trassierungsrichtlinien vom 18.05.1993 und die sonstigen technischen Regeln (TR) für Straßenbahnen.
- 3.2.2 Der Regierung von Mittelfranken als Technische Aufsichtsbehörde im Sinne von § 54 PBefG sind zur Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 BOStrab die Bauunterlagen über die bautechnischen Anlagen einschließlich Gleiskörper (dazu gehören insbesondere Ausführungszeichnungen, Baustoffangaben, Lastannahmen sowie sonstige für die Beurteilung der Sicherheit wesentliche Beschreibungen und Berechnungen) vorzulegen.
- 3.2.3 Die der Technischen Aufsichtsbehörde vorzulegenden Bauunterlagen über die bautechnischen Anlagen (vgl. A. 3.2.2) müssen den handschriftlichen Namenszug des verantwortlichen Erstellers sowie den Vorprüfungs- und Koordinierungsvermerk des Leiters der Bauabteilung der VAG bzw. seines für die Ausführungsplanung der bautechnischen Anlagen verantwortlichen Projektingenieurs tragen. Dieser Vermerk beinhaltet, dass
 - die Bauunterlagen zur Bauausführung durch die VAG vorbehaltlich des Prüfergebnisses des Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 BOStrab bzw. der Technischen Aufsichtsbehörde freigegeben sind,
 - diese Unterlagen hinsichtlich der Anwendung einer wirtschaftlichen Bauweise und der Abstimmung mit anderen Beteiligten (Stadt Nürnberg, Deutsche Telekom Technik GmbH, N-ERGIE Netz GmbH usw.) und anderen Abteilungen der VAG bzw. der Vorhabensträgerin geprüft sind,
 - die Berechnungen und die Ausführungszeichnungen mit den Entwurfs- und Ausschreibungsplänen der VAG bzw. der Vorhabensträgerin übereinstimmen,

- die vom Entwurfsersteller zur Berechnung verwendeten Bodenkennziffern den tatsächlich gegebenen Werten im Baubereich entsprechen,
- die relevanten Bauzustände in den Bauunterlagen berücksichtigt wurden.
- 3.2.4 Die Bauausführung darf nur auf Grund von Bauunterlagen begonnen werden, denen die Regierung von Mittelfranken als Technische Aufsichtsbehörde für die bautechnischen Anlagen nach § 60 Abs. 3 BOStrab die Zustimmung erteilt hat.
- 3.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen des § 37 PBefG dürfen die Betriebsanlagen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde diese nach § 62 BOStrab abgenommen hat.
- 3.2.6 Soweit bei dem Vorhaben Bauprodukte oder Bauarten verwendet werden, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayBO gibt bzw. die von bekannt gemachten technischen Regeln wesentlich abweichen, ist durch die Vorhabensträgerin für diese Bauprodukte oder Bauarten ein besonderer Verwendbarkeitsnachweis zu führen. Als besondere Verwendbarkeitsnachweise gelten in Anlehnung an die BayBO die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Art. 16 BayBO), das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (Art. 17 BayBO) und die Zustimmung im Einzelfall (Art. 18 und 19 BayBO).
- 3.2.7 Die Vorhabensträgerin hat bei der Entsorgung des anfallenden Aushubs die Vorgaben des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums des Innern gemäß dem Schreiben vom 15.10.2018, GZ 49- 40011-3-1 sowie die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.2.8 Der Baubeginn ist der Technischen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.3 Elektrotechnik

- 3.3.1 Bei der Erstellung der Elektrotechnischen Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Hierunter zählen im Bereich der Straßenbahnanlagen insbesondere
 - die BOStrab vom 11.12.1987, zuletzt geändert am 01.10.2019,
 - die TRStrab EA vom Mai 2011,
 - die TR SIG ZA,
 - die sonstigen technischen Regeln (TR) für Straßenbahnen,
 - DIN EN 50122.
 - DIN VDE 0100,
 - DIN VDE 0833.
- 3.3.2 Für die elektrotechnischen Anlagen sowie bei der Brandmeldeanlage sind Verfahren nach § 60-62 BOStrab durchzuführen. Einzelheiten hierzu sind vorab mit der Technischen Aufsichtsbehörde BOStrab abzuklären. Die Einschaltung von Sachverständigen ist mit der Technischen Aufsichtsbehörde BOStrab abzustimmen.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken; auch der Zulieferverkehr zur Baustelle ist ausschließlich tagsüber abzuwickeln. Der Einsatz des Bodenstampfers ist arbeitstäglich auf einen Zeitraum von maximal 2 Stunden zu begrenzen.

- 3.4.2 Die Vorhabensträgerin hat vor Baubeginn von dem projektverantwortlichen Schallschutzgutachter einen zur Sicherstellung der Zumutbarkeitsgrenze von 70 dB(A) an dem unmittelbar westlich der Baustelle gelegenen Kücheneinrichtungshaus geeigneten Aufstellungs- und Einsatzzeitenplan für die eingesetzten Baumaschinen ausarbeiten zu lassen, der an die bauausführenden Unternehmen auszuhändigen und diesen gegenüber vertraglich verbindlich zu machen ist.
- 3.4.3 Auf der Baustelle dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem derzeitigen technischen Stand optimal schallgedämpft sind. Bei der Bauausführung sind neben den gesetzlichen Bestimmungen (BImSchG) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm" der Stadt Nürnberg zu beachten. Grundsätzlich ist der Einsatz "lärmarmer" Bauverfahren vorzusehen. Es ist vor Ort darauf zu achten, dass sich die eingesetzten Baugeräte und –maschinen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Insbesondere ist vor Baubeginn zu prüfen, ob die Baugeräte und maschinen den Bestimmungen der 32. BImSchV bzw. der Richtlinie 2000/14/EG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Baufirma sind in "lärmarmes" Verhalten auf der Baustelle einzuweisen. Hierzu gehört insbesondere der Hinweis auf die Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Baugeräten und –maschinen.
- 3.4.4. Die Anwohner im Planbereich sind rechtzeitig sowie ausführlich über die Bautätigkeiten und deren Auswirkungen (Schallpegel, Dauer) zu informieren. Ihnen ist ein Bauleiter bzw. sonstiger Ansprechpartner zu benennen, der an Tagen mit lärmintensiven Bauarbeiten vor Ort ist, um steuernd auf vermeidbare Einwirkungen frühzeitig einzugehen.
- 3.4.5 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 "Mineralischer Staub" sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
- 3.4.6 Um eine sichere Unterschreitung der in der 26. BlmSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) normierten Grenzwerte auch bei höchster Anlagenauslastung zu gewährleisten sind folgende Minimierungsmaßnahmen durchzuführen:
 - Verlegung der Niederspannungskabel, die den Gleichrichter speisen, auf der Innenwand zwischen Transformatorkabine und Schaltanlagenraum statt auf der Außenwand (Tausch der Niederspannungsseite mit der Mittelspannungsseite)
 - Verringerung des Abstands zwischen den Außenleitern der Niederspannungsseite und der Mittelspannungsseite auf ein Minimum.
 - Vermeidung des Aufenthalts von Personen direkt an den Außenwänden beispielsweise durch Anlegen eines Grünstreifens mit Heckenbepflanzung.
 - Aufgrund der getrennten Aufstellung von Transformator und Schaltraum sind, um Grenzwertüberschreitungen an der Oberfläche zu vermeiden, die dazwischen verlaufenden Energiekabel in ausreichender Tiefe und im Bündel zu verlegen.

3.5 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.5.1 Die im Freiflächengestaltungsplan vom 28.08.2020 dargestellten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind umzusetzen.
- 3.5.2 Die erforderlichen Gehölzrodungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (01.Oktober 28./29. Februar).

3.6 Denkmalpflege

- 3.6.1 Wegen der mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bauumfeld aufzufindenden Bodendenkmäler sollen Bodeneingriffe vollständig oder größtenteils vermieden bzw. durch eine konservatorische Überdeckung die Bodenfunktion erhalten werden.
- 3.6.2 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

- 3.7.1 Die Versickerung von Niederschlagswasser aus den Dachflächen hat breitflächig über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.
- 3.7.2 Anfallender Bodenaushub ist zu deklarieren und ordnungsgemäß entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 3.7.3 Sämtliche Projektbeteiligte sind vor Beginn der Maßnahme darüber zu informieren, dass Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet Erlenstegen weitere Schutzzone A stattfinden. Die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Erlenstegen, in der Fassung vom 22.07.2005 (WSchVO Erl), sind im Zuge der Bauausführung zu beachten. Die insoweit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bzw. noch zusätzlich notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg (Sachgebiet Wasserrecht sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft) abzustimmen.

4. Sofortige Vollziehung

Dieser Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Kosten

Die VAG trägt als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.200 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.11.2020 beantragte die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft (Vorhabensträgerin), die Errichtung eines Straßenbahnunterwerks auf dem Gelände an der Wendeschleife im Bereich der Haltestelle Erlenstegen, 90491 Nürnberg.

Zur Erreichung der Ziele der Verkehrswende in der Stadt Nürnberg soll auch die Attraktivität der Straßenbahn durch eine Verbesserung des Angebotes erhöht werden. Dieses erweiterte Angebot im Stadtgebiet wird durch den Kauf von neuen Straßenbahnzügen, einen Ausbau des Straßenbahnnetzes, eine erhöhte Taktfrequenz des Schienenverkehrs und einen gesicherten Betrieb im Störungs- und Wartungsfall (n-1 Sicherheit) umgesetzt. Für diese Gesamtmaßnahme sind verschiedene Einzelmaßnahmen erforderlich. Basis des Entwicklungskonzeptes Tram ist das "Szenario 2030" der VAG, welches für dieses Prognosejahr ca. 200 Mio. Fahrgäste pro Jahr (alle Sparten) errechnet hat. Aufgrund dieser Nachfragesteigerung ist ein Ausbau des bestehenden Liniennetzes durch die Schaffung attraktiver Nahverbindungen mit entsprechenden Taktverdichtungen unumgänglich. Für das Jahr 2030 legt die VAG einen Einsatz von bis zu 102 Fahrzeugen zu Grunde.

Mehr Fahrzeuge, eine Taktverdichtung und ein redundanter Betrieb erfordern als bahntechnische Maßnahme weitere Einspeisungen in das Fahrstromnetz. Über Unterwerke wird aus dem 20 kV Stromnetz des örtlichen Energieversorgers die erforderliche Einspeiseleistung entnommen und ins Fahrstromnetz eingespeist.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.03.2021 bis 09.04.2021 bei der Stadt Nürnberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der auslegenden Stelle oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 23.04.2021 schriftlich, zur Niederschrift oder in der in den Bekanntmachungen beschriebenen elektronischen Form zu erheben seien.

Die Regierung von Mittelfranken hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Nürnberg Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- N-ERGIE Netz GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Planungsverband Region Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- SG 30.2 der Regierung von Mittelfranken (Technische Aufsichtsbehörde)
- SG 50 der der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz)
- SG 51 der Regierung von Mittelfranken (höhere Naturschutzbehörde)

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabensträgerin schriftlich. Im Hinblick auf die überschaubare Problemlage und darauf, dass keine privaten Einwendungen eingegangen sind, hat die Regierung von Mittelfranken gemäß § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG auf die Durchführung eines Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) verzichtet. Den im Verfahren beteiligten Stellen hat die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verzicht auf den Erörterungstermin gegeben, ohne dass hiergegen Einwendungen erhoben worden wären.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 PBefG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Neubau eines Unterwerks zur Optimierung der Einspeiseleistung in das Fahrstromnetz der VAG (einschließlich notwendiger Anpassungsarbeiten an bestehenden Verkehrsanlagen) unterliegt somit als "Neubauvorhaben" der Planfeststellungspflicht.

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art 75 Abs. 1 BayVwVfG). Nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind somit entbehrlich.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Da das Bauvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, hat die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Als Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind durch das Vorhaben im Ergebnis nicht zu besorgen. Die Maßnahme ist als kleinräumiges Vorhaben einzustufen, da es sich hier um die Aufstellung zweier Betonfertiggebäude handelt, die in der Größe jeweils etwa einer Fertiggarage entsprechen. Die beiden Fertiggebäude werden jedoch an ein bestehendes Gebäude angebaut und bilden mit diesem dann eine Einheit. Im Planbereich wird für die beiden Gebäude eine bisher offene Bodenfläche überbaut. Weiterhin müssen ein nicht geschützter Baum (Feldahorn) und Strauchgruppen gerodet werden.

Durch den Baubetrieb entstehen die üblichen Verschmutzungen und Belästigungen. Nach der Errichtung ist im Betrieb von keiner Belästigung auszugehen. Das unmittelbare Umfeld zum geplanten Unterwerk ist schalltechnisch durch eine gewerbliche Nutzung geprägt. Von der Errichtung der Gebäude gehen keine größeren Belastungen aus, als üblicherweise aus der Aufstellung und dem Betrieb von Trafos bekannt sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "menschliche Gesundheit" sind unbedeutend. Für den künftigen Betrieb des Unterwerks wurden die ausgehenden Geräusche eines bestehenden Referenz-Gleichrichterunterwerks herangezogen. Es zeigte sich, dass durch die Abstände vom geplanten Unterwerk zur nächstgelegenen schutzbe-

dürftigen Wohnbebauung, die (ermittelten) Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Somit kann sicher von einer schalltechnischen Verträglichkeit der Anlage ausgegangen werden.

Auf den verbleibenden Flächen kann wieder ein Baum gepflanzt werden, ebenso Sträucher. Die Dächer der Gebäude werden begrünt. Die Bodenfläche wird (lediglich) um etwa 36 m² überbaut und versiegelt. Das Dachflächenwasser wird schadlos vor Ort versickert. Die ohnehin kleinräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Stadtraums wird durch entsprechende Architektur und neue Bepflanzung vermindert.

Das plangegenständliche Vorhaben liegt unweit der Pegnitz im Bereich der sogenannten Goldenen Straße zwischen Nürnberg und Prag. Im Umfeld des Planungsgebietes sind mehrere Herrensitze (somit Bodendenkmäler) des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit bekannt (D-5-6532-0457; D-5-6532-0458M; D-5-6532-0459; D-5-6532-0456). Wegen der siedlungsgünstigen Lage sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld ist im Planbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen. Um den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Auflagen unter A. 3.6 dieses Beschlusses verfügt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht. Eine ausführliche Darstellung dieser Vorprüfung ist in der plangegenständlichen Unterlage 5.1 enthalten, die nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG von der Vorhabensträgerin erstellt wurde und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken begegnet. Somit genügt im gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss eine komprimierte Darstellung des Ergebnisses dieser allgemeinen Vorprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Öffentliche Belange

2.1.1 Bautechnik und Baubetrieb sowie Elektrotechnik

Nach § 3 Abs.1 BOStrab müssen Betriebsanlagen so gebaut sein, dass ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert. Die unter A. 3.2 und A. 3.3 verfügten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses dienen der Gewähr der Einhaltung dieser Anforderungen und sind hierzu auch erforderlich; auf sie kann nicht verzichtet werden. Für die Vorhabensträgerin weniger belastende Maßgaben wären nur eingeschränkt zur Ziel- bzw. Zweckerreichung geeignet.

Die Technische Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Mittelfranken hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sämtliche Einzelmaßnahmen in einem gesonderten Verfahren nach BOStrab nochmals geprüft werden. Die Technische Aufsichtsbehörde hat gegen das geplante Vorhaben unter Beachtung der o.g. Nebenbestimmungen keine Einwände erhoben.

2.1.2 Immissionsschutz

2.1.2.1 Anlagenlärm

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche entstehen.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Geräuscheinwirkungen entstehen, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte/Richtwerte der einschlägigen technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45).

Die Beurteilung, ob das gegenständliche Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche führt, erfolgt auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert am 01.06.2017. Ihr Anwendungsbereich ist vorliegend eröffnet. Nach Nr. 1 der TA Lärm gilt die TA Lärm für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen. Die vom gegenständlichen Vorhaben umfassten Anlagen stellen Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 Nr.1 BlmSchG dar und unterfallen damit dem Geltungsbereich des BlmSchG. Sie sind im Sinne des BlmSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (vgl. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Die in Nr. 1 der TA Lärm aufgeführten Anlagen, für die sie nicht gilt, sind in Bezug auf die gegenständlichen Anlagen nicht einschlägig. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind die Vorschriften der TA Lärm etwa bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich -rechtliche Zulassungen zu beachten (Nr. 1 Abs. 3 Buchst. b) aa) TA Lärm). Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wie vorliegend sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Hierauf nimmt Nr. 4.1 der TA Lärm Bezug und konkretisiert dies für schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Die Vorhabensträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in seinem Umfeld untersuchen lassen; die Untersuchung und deren Ergebnisse sind in der Unterlage 6.1 (Schalltechnische Stellungnahme mit Gutachten nach TA Lärm vom 16.09.2020) dokumentiert. Diese bestätigen, dass infolge des gegenständlichen Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen entstehen. Im Einzelnen ist folgendes festzustellen:

Der Standort Unterwerk Erlenstegen befindet sich im Bereich gewerblich genutzter Flächen, direkt am Nebengebäude des Anwesens Erlenstegenstraße 94 in Nürnberg. Die nächste schutzbedürftige Wohnnutzung befindet sich nördlich auf der gegenüberliegenden Seite der Erlenstegenstraße in 24 m Abstand zum Traforaum. Gemäß Flächennutzungsplan ist das umliegende Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Für die schutzbedürftigen Wohngebäude nördlich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4421 vor, demnach befinden sich diese nächstgelegenen Gebäude in einem Mischgebiet (MI), an die ein Allgemeines Wohngebiet (WA) anschließt.

Wie die Untersuchungen dokumentieren, können bereits zu den nächstgelegenen Wohngebäuden auf der gegenüberliegenden Seite der Erlenstegenstraße nicht nur die vorgeschlagenen Mindestabstände für MI, sondern auch für WA sicher eingehalten werden. Selbst zum unmittelbar 5 m westlich gelegenen Kücheneinrichtungshaus werden die Mindestabstände der TA Lärm für den Fall einer schutzbedürftigen gewerblichen Nutzung eingehalten. Maßnahmen zum Schallschutz sind am plangegenständlichen Standort daher nicht erforderlich. Die Anforderungen nach Abschnitt

2.2 der TA Lärm mit zu erwartenden Beurteilungspegeln, die um mindestens 10 dB die jeweiligen Immissionsrichtwerte unterschreiten, werden sicher eingehalten; dies definiert im Sinne der TA Lärm die Grenze des Einwirkungsbereichs einer Anlage.

Am Standort Erlenstegen liegen getrennte Trafo- und Schalträume vor, dabei wird der Schaltraum an der Ostseite des Nebengebäudes Erlenstegenstraße 94 angeordnet. Es wird seitens des Gutachters vorgeschlagen, dessen Druckentlastungsflächen Richtung Osten oder Süden anzuordnen. Eine Druckentlastung durch einen rückseitigen Kanal mit Druckabsorber zuerst nach oben und dann ins Freie ist schalltechnisch grundsätzlich zu bevorzugen, jedoch voraussichtlich am Standort nicht erforderlich. In beiden Ausführungen kann eine relevante Erhöhung der Lärmabstrahlung in Richtung der nächstgelegenen Nachbarschaft, trotz zusätzlicher Öffnungsflächen der Druckentlastung, ausgeschlossen werden.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken hat die Unterlage 6.1 einer Überprüfung unterzogen. Beanstandungen bezüglich der Ermittlung und Bewertung der betriebsbedingten Schallimmissionen haben sich dabei nicht ergeben, auch den Vorschlag des Gutachters die Druckentlastungsflächen Richtung Osten oder Süden anzuordnen, hält das Sachgebiet 50 ebenfalls für sinnvoll. Die Stadt Nürnberg hat insoweit ebenso keine Einwände geäußert. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der fachlichen Einschätzung der beteiligten Fachstellen an.

2.1.2.2 Baulärm

Die Bautätigkeiten, derer es bedarf, um das gegenständliche Vorhaben zu verwirklichen, führen in der Umgebung der Baustellenbereiche zu zeitweiligen Lärmimmissionen. Die Zumutbarkeit von Baulärm ist nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. der gem. § 66 Abs. 2 BlmSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. 08.1970 zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 25). Auf die TA Lärm kann insoweit nicht zurückgegriffen werden; Baustellen sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausdrücklich ausgeschlossen (Nr. 1 Buchstabe f) der TA Lärm). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (a. a. O. Rn. 26). Sie konkretisiert dabei das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau in Nr. 3 differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages - und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte, die nach dem Gebietscharakter und nach Tages und Nachtzeiten differenzieren, entfalten für den Regelfall Bindungswirkung (a. a. O. Rn. 30).

Die Vorhabensträgerin hat eine Abschätzung bezüglich der zu erwartenden Baulärmimmissionen vorgelegt, die ebenfalls in der vorgenannten Unterlage 6.1 Ziffer 5, enthalten ist und von der höheren Immissionsschutzbehörde gebilligt wurde. Eine detailliertere Betrachtung ist zum jetzigen Zeitpunkt mangels Vorliegen einer Bauausführungsplanung, die auch die zum Einsatz kommenden Bauverfahren sowie den vorgesehenen Bauablauf beinhaltet, nicht möglich.

Der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnhäuser am Standort auf der gegenüberliegenden Seite der Erlenstegenstraße liegt nach AVV Baulärm bei tagsüber 60 dB(A) für das unmittelbar 5 m westlich gelegene Kücheneinrichtungshaus bei tagsüber 70 dB(A). Das für die Nacht gebotene Schutzniveau ist in vorliegendem Fall nicht relevant, da nur tagsüber Baulärm verursacht wird (Nebenbestimmung 3.4.1).

Nach der Abschätzung könnte der Wert von 60 dB(A) an der der Baustelle nächstgelegenen Wohnbebauung überschritten werden, wenn der Bodenstampfer arbeitstäglich für einen Zeitraum von mehr als 2 Stunden im Einsatz ist. Um dieser möglichen Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze wirksam vorzubeugen, wird der Einsatz des Bodenstampfers auf einen arbeitstäglichen Zeitraum von nicht mehr als 2 Stunden festgesetzt (Nebenbestimmung 3.4.1). Während der übrigen Bauarbeiten sind an der der Baustelle nächstgelegenen Wohnbebauung nach der Abschätzung Beurteilungspegel von 52 bis 56 dB(A) zu erwarten, womit die Zumutbarkeitsgrenze sicher eingehalten wird.

Beim dem unmittelbar westlich der Baustelle gelegenen Kücheneinrichtungshaus sind bei den Erdbauarbeiten Beurteilungspegel von ca. 74 dB(A) – und damit ein Überschreiten der Zumutbarkeitsgrenze - wegen der unmittelbaren Nähe zum Emissionsort nicht auszuschließen. Die genaue Höhe der Lärmeinwirkungen bei der Errichtung des Unterwerks hängt nach gutachterlicher Einschätzung bei derart geringen Abständen allerdings maßgeblich vom Aufstellort der Baumaschinen ab. Um auch insoweit Abhilfe zu schaffen, wird der Vorhabensträgerin aufgegeben, vor Baubeginn von dem projektverantwortlichen Schallschutzgutachter einen zur Sicherstellung der Zumutbarkeitsgrenze geeigneten Aufstellungs- und Einsatzzeitenplan für die eingesetzten Baumaschinen ausarbeiten zu lassen, der an die bauausführenden Unternehmen auszuhändigen und diesen gegenüber vertraglich verbindlich zu machen ist (Nebenbestimmung 3.4.2.).

Um möglicherweise verbleibenden Unwägbarkeiten Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde zusätzlich die unter A. 3.4.3. und 3.4.4. genannten Nebenbestimmungen verfügt, die im Wesentlichen auch den gutachterlichen Vorschlägen zur Minimierung der bauzeitbedingten Schallimmissionen entsprechen. Das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken hat die Vorschläge im Lärmgutachten zur Minimierung der bauzeitbedingten Emissionen ebenfalls für ausreichend erachtet und auch insoweit keine Einwände erhoben. Die Planung trägt somit dem in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG enthaltenen Vermeidungsgebot bestmöglich Rechnung.

2.1.2.3 Elektromagnetische Verträglichkeit

Das plangegenständliche Vorhaben unterliegt als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage den Bestimmungen der 26. BImSchV (Versordnung über elektromagnetische Felder). Die 26. BImSchV enthält Grenzwerte und konkretisiert die Betreiberpflichten für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Niederfrequenzanlagen (mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr) die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a zur 26. BlmSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang la genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Nach den Hinweisen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur 26. BImSchV vom September 2014 fallen auch Umspannanlagen der Straßenbahnen im Sinne des § 4 PBefG in den Anwendungsbereich der 26. BlmSchV. Da diese Bahnen in der Regel mit Gleichspannung (unter 2.000 Volt) betrieben werden, unterliegen vornehmlich die Umspannanlagen (sogenannte Gleichrichter-Unterwerke) der 26. BlmSchV, in denen die vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen bereitgestellte Wechselspannung von 10 oder 20 Kilovolt in eine Gleichspannung umgewandelt wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV sind bei der Errichtung und wesentlichen Anderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV (26. BlmSchVVwV) wurde durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 3. März 2016 veröffentlicht. Die 26. BlmSchVVwV konkretisiert das Minimierungsgebot für Niederfreguenz- und Gleichstromanlagen nach § 4 Abs. 2 der 26. BlmSchV und enthält Prüfanforderungen für bestimmte technische Maßnahmen, um in den Einwirkungsbereichen von Niederfrequenzanlagen bei deren Errichtung oder wesentlichen Änderung die von einer Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder zu minimieren. Die Beachtung und Prüfung der sich aus der 26.BlmSchV sowie der 26. BlmSchVVwV ergebenden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen obliegt grundsätzlich dem Betreiber der Niederfrequenzanlage als gesetzliche Verpflichtung.

Zur Beurteilung der zu erwartenden magnetischen Felder liegt den Planungsunterlagen ein Gutachten (Unterlage 6.2) zur Beurteilung der magnetischen Felder nach der 26. BlmSchV bei. Mit dem Gutachten konnte durch Messung an zwei bereits bestehenden Unterwerken ("Am Wegfeld" und "Thon") die verursachten magnetischen Felder ermittelt und die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BlmSchV nachgewiesen werden. Die Messungen wurden am 05.02.2020 durchgeführt (auch Dauermessungen). Da Außenwände nahezu eine vollständige Abschirmung der elektrischen Felder bewirken, werden im Gutachten ausschließlich die magnetischen Flussdichten betrachtet, deren Grenzwert 100 µT beträgt.

Gemäß der 26. BlmSchV gelten Grenzwerte nur an Orten im Einwirkungsbereich der Anlagen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Der Einwirkungsbereich ist hierbei für entsprechende Anlagen auf 20 m festgelegt; der Bewertungsabstand, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung abnehmen, beträgt 5 m.

Aus der Sicht des Sachgebiets 50 der Regierung von Mittelfranken, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, sind die zum Vergleich herangezogenen Unterwerke geeignet. die zu erwartenden magnetischen Flussdichten an dem plangegenständlichen Unterwerk zu beurteilen.

Die durchgeführten Dauermessungen ergaben für das Unterwerk "Am Wegfeld" in einem Abstand von 30 cm an der Außenwand an der aufgrund des Aufbaus mit den höchsten magnetischen Flussdichten zu rechnen ist, kurzzeitig 134 μ T; am Unterwerk "Thon" betrug der maximal ermittelte Wert am ebenfalls ungünstigsten Ort im Abstand von 30 cm zur Außenwand 26,6 μ T. Bei einer weiteren Dauermessung im Abstand von 60 cm zur ungünstigsten Außenwand reduzierte sich der maximal ermittelte Wert von 134 μ T ("Am Wegfeld") auf 65 μ T und lag damit bereits deutlich unter dem einzuhaltenden Grenzwert.

Nachdem sich im Einwirkungsbereich (20 m) des geplanten Unterwerks eine Einrichtung des Einzelhandels als maßgeblicher Minimierungsort befindet (kürzeste Entfernung ca. 6 m), sind neben der dortigen Einhaltung der Grenzwerte gemäß der 26. BlmSchVVwV auch Minimierungsmaßnahmen zu prüfen und durchzuführen. Gleiches gilt auch für die, wegen der räumlichen Trennung von Schaltraum und Transformator, im Unterwerk Erlenstegen erforderlichen Erdkabel.

Innerhalb des Bewertungsabstands (5 m) befinden sich keine maßgeblichen Minimierungsorte. Als Minimierungsmaßnahmen werden im Gutachten die unter Nr. 4 genannten Maßnahmen vorgeschlagen, die die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit dem Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken als verbindliche Auflage unter A. 3.4.6 dieses Beschlusses verfügt hat. Hierauf wird an dieser Stelle Bezug genommen. Aufgrund der ermittelten Messergebnisse ist in Verbindung mit den verfügten Minimierungsmaßnahmen auch bei konservativer Betrachtung davon auszugehen, dass eine sichere Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV auch bei höchster Anlagenauslastung bereits ab einem Abstand von ca. 1 m von der Außenwand des Transformatorgebäudes gewährleistet ist. Das Sachgebiet 50 hat diese Einschätzung geteilt und auch insoweit keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Im Ergebnis vermag deshalb die Planfeststellungsbehörde vorliegend keinen Handlungsbedarf zu erkennen, dem bereits im Rahmen der Planfeststellung Rechnung getragen werden müsste. Insoweit sind hier keine abwägungserheblichen Belange berührt, die Festlegungen bereits in der Planfeststellung notwendig machen würden (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016, NVwZ 2016, 1328 Rn. 23 f.).

2.1.3 Natur- und Landschaftsschutz

Am Standort Erlenstegen wird für die beiden Gebäude eine bisher offene Bodenfläche von 36 m² überbaut. Weiterhin müssen ein nicht geschützter Baum (Feldahorn) sowie Strauchgruppen gerodet werden. Betrachtet man nur den unmittelbaren Umgriff um das Bestandsgebäude gehen etwa 50 % der Vegetationsflächen sowie ein Baum verloren. Selbst wenn man aufgrund der geringen Fläche des Vorhabens überhaupt von einem Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ausgeht, wird dieser durch die plangegenständlichen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert (siehe Unterlage 5.2). Zudem ist nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde wegen der nicht unerheblichen Störfaktoren im Umfeld des Bauvorhabens auch keine saP erforderlich. Notwendige Rodungen werden gemäß der verfügten Auflage A. 3.5.2 außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.

2.1.4 Denkmalpflege

Das plangegenständliche Vorhaben liegt im Bereich einer Verdachtsfläche für ein Bodendenkmal (mehrere Herrensitze des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit – D-5-6532-0457; D-5-6532-0458M; D-5-6532-0459; D-5-6532-0456). Wegen der siedlungsgünstigen Lage sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld ist im Planbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Bodendenkmälern zu rechnen. Um den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Auflagen unter A. 3.6.1 und A. 3.6.2 dieses Beschlusses verfügt.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird auch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage/ Änderung einer Straße bzw. eines Schienenweges (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 4). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemä-

ßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilten. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler anderseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe dazu die Ausführungen unter Kapitel 1 der Unterlage 1), insbesondere die notwendige Optimierung der Einspeiseleistung in das Fahrstromnetz über das neu zu errichtende Unterwerk, führt zu einer Taktverdichtung der Einsatzzüge und damit zu einer Verbesserung im Straßenbahnverkehr für die Bürger. Diese im öffentlichen Interesse liegende Optimierung des Straßenbahnverkehrs geht den Belangen des Bodendenkmalschutzes im Ergebnis vor, zumal durch die zum Schutz möglicherweise vorhandener Bodendenkmäler verfügten Auflagen eine größtmögliche Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes gewährleistet ist.

2.1.5 Gewässerschutz/ Wasserwirtschaft

Den Belangen des Gewässerschutzes wird durch die gegenständliche Planung sowie durch die unter A. 3.7 angeordneten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für Baumaßnahmen in Überschwemmungs- bzw. Wasserschutzgebieten sowie an Gewässern usw. erfasst.

Das gegenständliche Bauvorhaben wird in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Erlenstegen realisiert. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 i. v. m. § 4 Abs. 1 WSchVO Erl bedürfen Veränderungen der Erdoberfläche einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung wird durch die planfeststellungsrechtliche Konzentrationswirkung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind jedoch bei der Planfeststellung des Unterwerks zu berücksichtigen. Diese sind vorliegend gegeben, da der Bau des "Unterwerks Erlenstegen" dem Wohl der Allgemeinheit dient und durch die dadurch erzielbare Optimierung der Einspeiseleistung in das Fahrstromnetz eine Taktverdichtung der Einsatzzüge erreicht wird. Dadurch wird die Attraktivität der Straßenbahn im Nürnberger Stadtgebiet erhöht und im Sinne der Verkehrswende eine Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht. Die unter A. 3.7 verfügten Nebenbestimmungen gewährleisten zudem einen ausreichenden Grundwasserschutz in diesem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich, der ohnehin bereits mit Bestandsgebäuden weitestgehend überbaut ist. Überdies hat die Planfeststellungsbehörde unter A. 3.7.3 festgelegt, dass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. baubedingter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw.) bzw. gegebenenfalls zusätzlich notwendige Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg (Sachgebiet Wasserrecht sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft) einvernehmlich festzulegen sind. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dies zu beachten, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat insoweit gegen das Vorhaben ebenfalls keine Einwände erhoben. Weitergehende Maßgaben als die unter A.3.7 verfügten Nebenbestimmungen können somit einvernehmlich zwischen der Vorhabensträgerin und der Stadt Nürnberg zu gegebener Zeit festgelegt werden, so dass in diesem Beschluss keine weitergehenden Auflagen für notwendig erachtet werden.

Die Versickerung der anfallenden Dachflächenwässer (insgesamt 31 m²) erfolgt breiflächig über den bewachsenen Oberboden und stellt somit keinen gestattungspflichtigen Benutzungstatbestand dar. Unterirdische (zielgerichtete) Versickerungsanlagen sind wegen der nachgewiesenen Schadstoffbelastung (zum Teil über dem Hilfswert 1 des Anhangs 3 des LfW-Merkblatts Nr. 3.8/1) in den vorhandenen Auffüllungshorizonten des Baubereichs nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht zulässig. Erhöhte Schadstoffgehalte wurden bei Bodenproben im Vorfeld der Planung bezüglich der Parameter PAK, Blei, Kupfer und Arsen, jeweils > Hilfswert 1 nachgewiesen. Das Umweltamt der Stadt Nürnberg hat mit Schreiben vom 02.11.2020 einer breitflächigen Versickerung über die belebte Oberbodenzone ebenso zugestimmt, da erhöhte Schadstoffkonzentrationen weder in den Eluatproben noch im gewachsenen Boden nachgewiesen werden konnten. Insoweit darf auf die Unterlage 4.2.2 (Geotechnischer Bericht vom 30.10.2020) Bezug genommen werden. Die von der Planfeststellungsbehörde verfügte Auflage A. 3.7.1 stellt insoweit sicher, dass keine zielgerichtete Versickerung der Dachflächenwässer erfolgt. Ein gesondert erlaubnispflichtiger wasserrechtlicher Benutzungstatbestand wird somit nicht verwirklicht.

2.1.6 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich des plangegenständlichen Neubauvorhabens Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das "Ob und Wie" von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

2.1.6.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass die gegenständliche Planung derzeit ihre Belange nicht tangiere. Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH darauf hinweist, dass auch während der Bauarbeiten der Bestand und der Betrieb ihrer Telekommunikationslinien gewährleistet sein müsse, hat die Vorhabensträgerin eine Zusage erteilt. Zudem wird auf die Auflage A. 3.1.1 verwiesen, die eine rechtzeitige Einbindung der Deutschen Telekom Technik GmbH sicherstellt. Den Belangen der Deutsche Telekom Technik GmbH, soweit sie in die planerische Abwägung einzustellen sind, ist damit in hinreichendem Maß Rechnung getragen.

2.1.6.2 N-ERGIE Netz GmbH

Die N-ERGIE Netz GmbH verweist unter Vorlage entsprechender Bestandspläne auf diverse im Planbereich liegende Versorgungsleitungen. Notwendige Verlegungen von Stromversorgungsleitungen müssen jederzeit, d. h. nach konkreten Versorgungsaufträgen bzw. Auftragserteilungen, Baufortschritt und Leistungsbedarf möglich sein. Es seien entsprechend freie Verlegeräume zu berücksichtigen, um später eine ungehinderte Verlegung zu ermöglichen. Überdies müsse der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen im Bedarfsfall jederzeit ungehindert und ohne besondere Genehmigung notwendig sein. Die Vorhabensträgerin hat hierzu eine entsprechende Zusage erteilt. Zu dieser Thematik wird ergänzend auf die Ziffer A. 3.1.2 des Beschlusstenors Bezug genommen.

2.1.7 Sonstige Belange der Stadt Nürnberg

Soweit der Servicebetrieb Öffentlicher Raum – Straßenaufsicht – fordert, dass mindestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung sowie Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu stellen ist, hat die Vorhabensträgerin dies zugesichert.

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN) hat im darauf hingewiesen, dass sich ihre Kanalisationsanlagen außerhalb des Baubereichs befinden. Sollten dennoch Bauarbeiten im Bereich von Anlagen der SUN erfolgen, seien entsprechende Bestandsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine in diesem Zusammenhang eventuell erforderliche Umverlegung von Entwässerungsleitungen bedürfe einer Genehmigung nach § 10 EWS. Die Vorhabensträgerin hat auch zu den von SUN vorgetragenen Punkten eine Zusage erteilt.

2.2 Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Errichtung eines Straßenbahnunterwerks auf dem Gelände an der Wendeschleife im Bereich der Haltestelle Erlenstegen, 90491 Nürnberg, nach Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange sowie unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gerechtfertigt ist und einer Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs dient. Von dem kleinräumigen Vorhaben gehen – wie vorstehend ausführlich dargelegt – nur geringfügige Beeinträchtigungen für öffentliche und private Belange aus (für die Anwohner ohnehin nur über einen bauzeitbedingt kurzen Zeitraum). Die im Beschlusstenor verfügten Nebenbestimmungen sorgen für eine größtmögliche Nivellierung der dennoch entstehenden Beeinträchtigungen. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ergibt sich aus Tarif- Nr. 5.II.6 / 8.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Für die Gebührenbemessung sind auf Grund der nachvollziehbaren Angaben der Vorhabensträgerin Investitionskosten in Höhe von 1.200.000 € zu Grunde zu legen. Nachdem die Investitionskosten damit unter 2,5 Mio. € liegen, ist eine Gebühr in Höhe von 6 ‰ der Investitionskosten zu erheben, was vorliegend einem Betrag von 7.200 € entspricht. Auslagen sind nicht angefallen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er den Bau bzw. die Änderung von Betriebsanlagen einer Straßenbahn betrifft, keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

F. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden bei der Stadt Nürnberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der oben genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Wolf Ltd. Regierungsdirektor